



B e r i c h t
über die überörtliche Prüfung

**Prüfung kommunaler Unternehmen im
Entsorgungsbereich**

Prüfung kommunaler Unternehmen im Entsorgungsbereich

Landkreis Nordsachsen

Bericht über die Prüfung gem. § 109 Abs. 4 SächsGemO

April 2022

Az.:22-0444/385

Sächsischer Rechnungshof

Schongauerstr. 3
04328 Leipzig

Telefon: +49 341 3525-1600
Fax: +49 341 3525-1999

E-Mail*: poststelle@srh.sachsen.de
Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einleitung	8
2	Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse	9
3	Rechtliche Grundlagen Abfallwirtschaft	11
3.1	Abfallwirtschaft	11
3.2	Entsorgung von Verpackungsabfällen	12
4	Abfallmengen im Freistaat Sachsen	14
5	LK Nordsachsen	17
5.1	Abfallmengen im LK Nordsachsen	18
5.2	Entsorgungsunternehmen im LK	20
5.2.1	ENEBA - Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	21
5.2.1.1	Geschäftsbesorgungsverträge (GBV)	22
5.2.1.2	Entwicklung Unternehmensgruppe	22
5.2.1.3	Aufsichtsrat (AR)	24
5.2.2	KWD - Kreiswerke Delitzsch GmbH	24
5.2.3	ASG - Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	27
5.2.4	A.TO - Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH	28
5.3	Wirtschaftliche Lage	30
5.3.1	Wirtschaftliche Lage ENEBA	30
5.3.2	Wirtschaftliche Lage KWD	31
5.3.3	Wirtschaftliche Lage ASG	36
5.3.4	Wirtschaftliche Lage A.TO	37
5.4	Abfallgebühren	39
5.4.1	EG Torgau-Oschatz	39
5.4.2	EG Delitzsch	40
5.4.3	Gewinnzuschläge	40

Abkürzungsverzeichnis

AbfRRL	Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie)
AGS	Abfallgebührensatzung
AnwHinwSächsKAG 2014	Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
AR	Aufsichtsrat
AWS	Abfallwirtschaftssatzung
BWA	Betriebswirtschaftliche Auswertung
DeStatis	Statistisches Bundesamt
DSD	Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
EBS	Ersatzbrennstoffe
EG	Entsorgungsgebiet
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
GBV	Geschäftsbesorgungsvertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HH	Haushalt
KER	Kurzfristige Erfolgsrechnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
KTR	Kostenträgerrechnung
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) vom 21. November 1953
LuL	Lieferungen und Leistungen
LVP	Leichtverpackung; Leichtstoffverpackung
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonage
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz

SächsKrWBodSchG	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaates Sachsen
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SRH	Sächsischer Rechnungshof
StaLa	Statistisches Landesamt
Tz.	Teilziffer
Vbl.	Verbindlichkeiten
VerpackG	Verpackungsgesetz
VO PR 30/53	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953
ZAOE	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
ZAS	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Gesellschaften

ALBA	ALBA Sachsen GmbH
ASG	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH
A.TO	Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH
DZ	Delitzsch
ENEBA	Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH
KWD	Kreiswerke Delitzsch GmbH
TO	Torgau-Oschatz
ABU	Anlagenbau Umweltprojekt GmbH
GKW	Gesellschaft für Kreisentwicklung und Wohnungsbau im Landkreis Nordsachsen mbH
GARR	Gewerbeabfallrecycling Radefeld GmbH

Maßeinheiten

Mg	Megagramm (Mg) = Tonne (t)
----	----------------------------

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsabfallaufkommen (Siedlungsabfall) aus privaten Haushalten in Sachsen (kg je EW pro Jahr).....	15
Tabelle 2: Abfallbilanz im LK Nordsachsen (EG Delitzsch, EG Torgau-Oschatz).....	19
Tabelle 3: wirtschaftliche Lage (ausgewählte Bilanzpositionen) der ENEBA.....	30
Tabelle 4: ausgewählte GuV-Positionen der ENEBA.....	31
Tabelle 5: wirtschaftliche Lage (ausgewählte Bilanzpositionen) der KWD	32
Tabelle 6: ausgewählte GuV-Positionen der KWD.....	33
Tabelle 7: Spartenrechnung KWD (2019).....	35
Tabelle 8: wirtschaftliche Lage (ausgewählte Bilanzpositionen) der ASG	36
Tabelle 9: ausgewählte GuV-Positionen der ASG	37
Tabelle 10: wirtschaftliche Lage (ausgewählte Bilanzpositionen) der A.TO	38
Tabelle 11: ausgewählte GuV-Positionen der A.TO.....	38
Tabelle 12: Umsatz nach Bereichen der A.TO.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern (1000 t).....	13
Abbildung 2: Aufkommen an Haushaltsabfällen je EW im Jahr 2019 der Bundesländer	14
Abbildung 3: Aufkommen an Haushaltsabfällen in Sachsen (Jahr 2019)	15
Abbildung 4: -Deponien in Sachsen (Jahr 2019).....	16
Abbildung 5: Aufteilung des LK in Entsorgungs- bzw. Teilentsorgungsgebiete	17
Abbildung 6: Aufkommen an Haushaltsabfällen im LK Nordsachsen.....	18
Abbildung 7: ausgewählte Abfallaufkommen der 2 EG Delitzsch und Torgau-Oschatz.....	20
Abbildung 8: Vertragsbeziehungen mit dem LK Nordsachsen	20
Abbildung 9: wesentliche Vertragsbeziehungen der ENEBA	21
Abbildung 10: wesentliche Vertragsbeziehungen der KWD	25
Abbildung 11: wesentliche Vertragsbeziehungen der ASG.....	28

Anlagen

Anlage 1	Abfall-Definitionen
----------	---------------------

1 Einleitung

Der Sächsische Rechnungshof hat gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 108, 109 Abs. 2 und § 96a Abs. 1 Nr. 11 SächsGemO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Entsorgungsunternehmen des Landkreises Nordsachsen ab dem Jahr 2018 geprüft. Der Landkreis (LK) war als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) in die Prüfung einbezogen.

Der Stadt Eilenburg wurde mit Vereinbarung vom 25.05.1993 vom Alt-Landkreis Eilenburg das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet der Stadt Eilenburg anfallenden Abfälle übertragen. Sie war nicht Gegenstand der Prüfung.

2 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse

Im LK Nordsachsen bestehen gegenwärtig für die ehemaligen LK Delitzsch und Torgau-Oschatz getrennte abfallwirtschaftliche Systeme. Nach dem „Abfallwirtschaftskonzept LK Nordsachsen 2020“ ist perspektivisch eine Vereinheitlichung der Entsorgungssysteme für den LK vorgesehen.

Aktuell ist im Entsorgungsgebiet (EG) Torgau-Oschatz die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH (A.TO) tätig. Das Aufgabenfeld umfasst neben der Erfassung von Abfällen u. a. auch den Gebühreneinzug und die Öffentlichkeitsarbeit. Im EG Delitzsch hat sich ein Entsorgungssystem mit mehreren Unterentsorgungsgebieten herausgebildet. Im Altkreis Delitzsch werden die abfallwirtschaftlichen Leistungen durch die Kreiswerke Delitzsch GmbH (KWD) und in dem Gebiet der Städte Bad Dübau, Schkeuditz, Taucha sowie die Gemeinden Doberschütz, Jeschwitz, Laußig und Zschope durch die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen GmbH (ASG) erbracht.

Die im EG Delitzsch zuständige KWD ist in der Unternehmensgruppe ENEBA eingebunden. Für diesen LK-Konzern ist eine strategische Umgliederung geplant mit dem Ziel einer Verschlankeung bzw. Vereinfachung der Strukturen.

Im Rahmen dieses Prozesses beschloss der Kreistag das bisherige Wohnungsunternehmen des Landkreises in ein Gewerbeabfallrecyclingunternehmen umzufirmieren.

Nach § 63 SächsLKrO i. V. m. § 102 Abs. 1 SächsGemO bedürfen Rechtsgeschäfte nach § 96 Abs. 1 SächsGemO und Beschlüsse des Kreistags im Falle einer wesentlichen Änderung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB). Der LK plant lediglich eine Anzeige bei der RAB, da es sich um eine mittelbare Beteiligung handele. Die Rechtsgeschäfte nach § 96 Abs. 1 SächsGemO umfassen unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. Bei der Umwandlung einer Wohnungsgesellschaft in ein Unternehmen zum Betrieb einer Gewerbeabfallanlage handelt es sich um eine wesentliche Änderung. Die Genehmigung der RAB ist einzuholen. Zudem sind die Voraussetzungen nach § 63 SächsLKrO i. V. m. § 94 a Abs. 1 SächsGemO zu erfüllen.

Für den Bereich Eilenburg stellte der LK bereits 2012 fest, dass die starke (territoriale) Zersplitterung zu Ineffizienz insbesondere beim Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushalten führte und mit vergleichsweise hohen Aufwendungen und Kosten verbunden ist. Das spiegelte sich in den relativ hohen Gebührensätzen wider.

Im Ergebnis wurde eine weitere kommunale Eigengesellschaft die ASG errichtet. Mit Wirkung vom 01.01.2015 wurde zwischen der ASG und dem LK ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Die Neugründung der ASG hat die Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung der Entsorgungsaufgaben im LK noch weiter vorangetrieben. Eine Vereinheitlichung im EG Delitzsch ist bislang dadurch nicht erreicht. Im Rahmen der weiteren Umstrukturierungspläne sollte die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen im EG Delitzsch überprüft werden.

3 Rechtliche Grundlagen Abfallwirtschaft

Der die Abfallwirtschaft regelnde Rechtsrahmen umfasst eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auf EU-, Bundes- sowie Länderebene.

3.1 Abfallwirtschaft

Europarechtliche Grundlage bildet die Richtlinie 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL) vom 30.05.2018. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012.

Die Gesetze und Verordnungen des Bundes werden durch Landesgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen untersetzt.

Im Freistaat Sachsen gilt seit dem 23.03.2019 das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG).

Abfallbehörden sind in Sachsen gemäß § 19 SächsKrWBodSchG:

- das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) als oberste Abfallbehörde (bis 02/2020 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft - SMUL),
- die Landesdirektion Sachsen (LDS) als höhere Abfallbehörde,
- die LK und Kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden.

Die LK, Kreisfreien Städte und die Abfallverbände bilden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) (§ 2 SächsKrWBodSchG).

Die kommunale Selbstverwaltung lässt den Kommunen weitgehende Handlungsfreiheit für die Organisation der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung. Die Organisation und das Leistungsangebot unterscheiden sich demzufolge bei den örE des Freistaates Sachsen.

Die Entsorgung der Abfälle obliegt im Rahmen von § 17 und § 20 KrWG den örE, soweit kein wirksamer Ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG erfolgte; im Übrigen den Abfallerzeugern und -besitzern (§ 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 KrWG).

Die Aufgabe der Entsorgungsträger ist es, die andienungspflichtigen Abfälle zu erfassen und nach §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder – soweit nicht stofflich und /oder energetisch verwertbar – nach §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

Das SMEKUL erstellt als oberste Abfallbehörde den Abfallwirtschaftsplan des Freistaates. Er wird von der Staatsregierung beschlossen (§ 7 SächsKrWBodSchG).

Nach § 30 KrWG ist der Plan mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Er beinhaltet

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind.

Für den Freistaat liegt eine Fortschreibung 2016 vor (Redaktionsschluss 09.11.2016).

Die örE haben als Grundlage ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ein Abfallwirtschaftskonzept für ihren Bereich zu erstellen und es bei wesentlichen Änderungen spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben (§ 6 Abs. 1 SächsKrWBodSchG).

Sie haben jährlich eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie über die Abfallvermeidungsmaßnahmen zu erstellen (§ 6 Abs. 2 SächsKrWBodSchG).

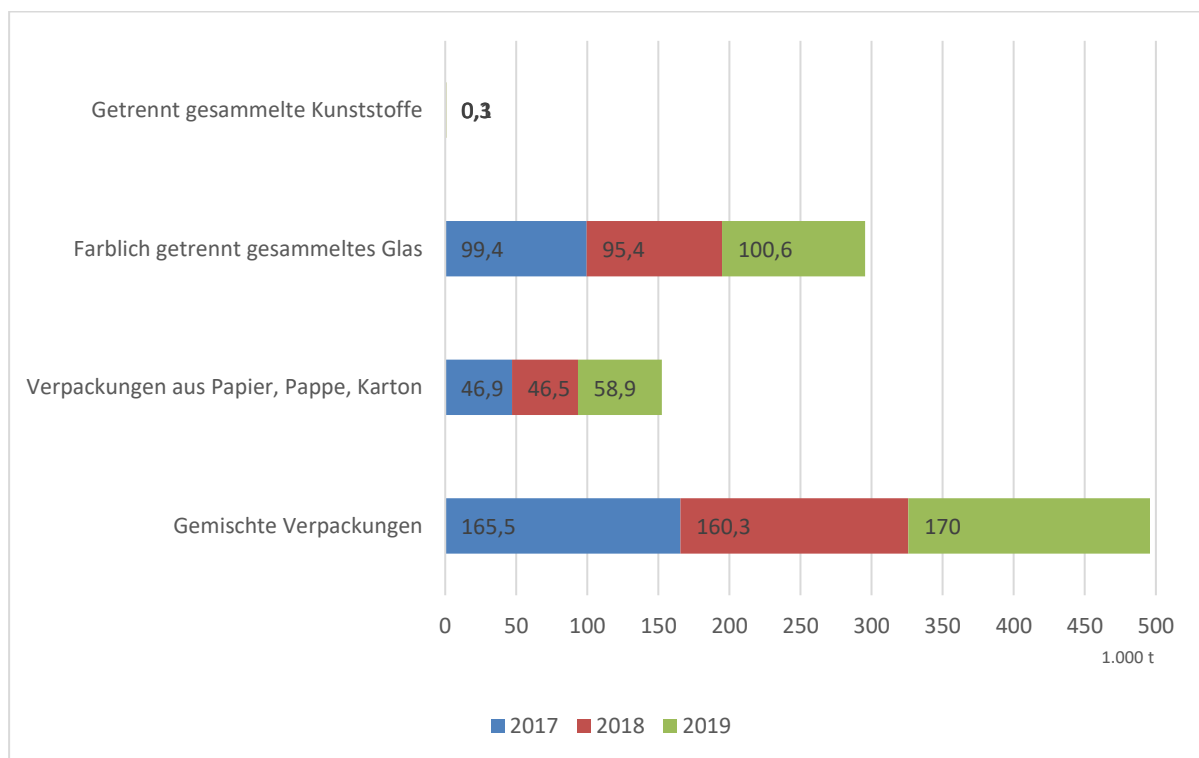
3.2 Entsorgung von Verpackungsabfällen

Die Entsorgung von Verpackungsabfällen ist nicht Bestandteil der Entsorgungspflichten der örE. Mit den Dualen Systemen besteht ein zusätzliches Abfallentsorgungssystem, das ausschließlich für die Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen zuständig ist.

Danach sind Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verkaufs- und Umverpackungen sowie Transportverpackungen (u. a. Leichtverpackungen sowie Verpackungen aus Glas und Papier, Pappe und Karton) verpflichtet, diese unentgeltlich zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Alle Hersteller und Händler, die in Deutsch-

land verpackte Ware auf den Markt bringen, müssen sich an einem dualen System beteiligen. Diese sogenannte "Systembeteiligungspflicht" bedeutet, dass sie mit einem dualen System einen Vertrag abschließen, die Verpackungsmengen, die sie auf den Markt bringen, melden und für Sammlung, Sortierung und Verwertung dieser Verpackungen bezahlen müssen. In Deutschland gibt es mehrere Betreiber Dualer Systeme. Sie sind der Auftraggeber für das Einsammeln der Verpackungsabfälle in den Städten und LK. Die öRE bleiben für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen zuständig.

Abbildung 1: Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern (1000 t)¹



Am 01.01.2019 trat das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft, das neue Vorgaben für die Abstimmungen zwischen den öRE und den dualen Systemen vorgibt.

Nach § 22 VerpackG muss die Abstimmung durch eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung zwischen dem öRE und einem, von den dualen Systemen zu bestimmenden gemeinsamen Vertreter (§ 22 Abs. 7 VerpackG), erfolgen. Für eine Übergangsfrist von zwei Jahren konnten bereits bestehende Abstimmungsvereinbarungen weiter gelten. Der Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung nach den Regelungen von § 22 VerpackG waren somit zum 01.01.2021 abzuschließen. Es gibt nur noch eine einheitliche Abstimmungsvereinbarung, die alle abstimmungsrelevanten Aspekte von § 22 VerpackG umfasst und für alle dualen Systeme gilt.

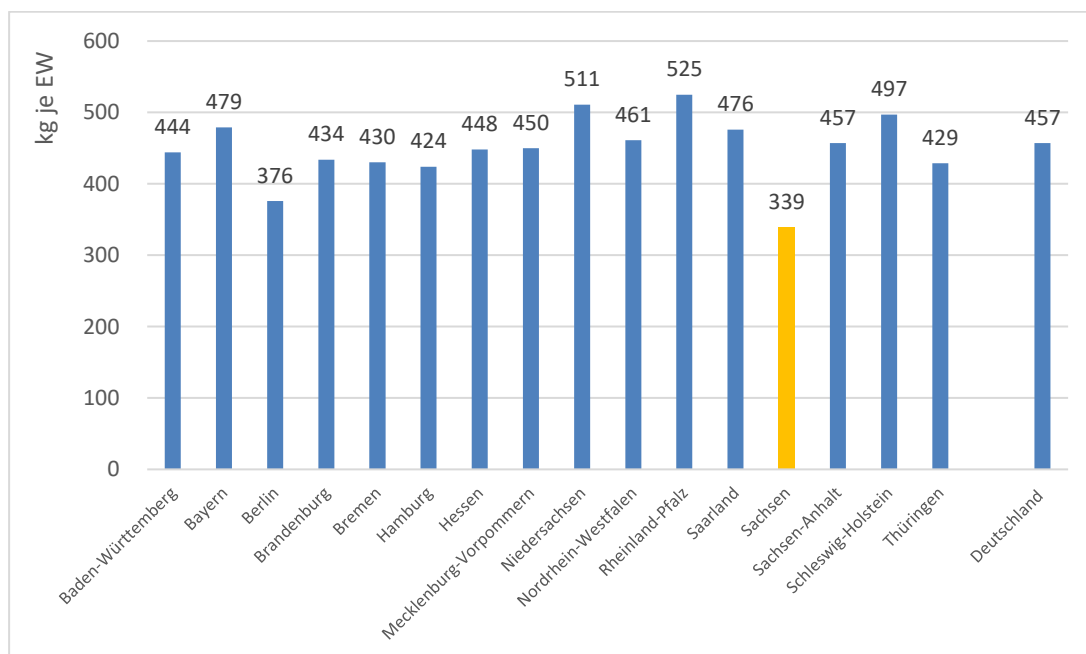
¹ Statistisches Bundesamt (DeStatis), 2021, Stand: 26.05.2021, Erhebung über zurückgenommene Verkaufsverpackungen.

Der LK Nordsachsen hat zum 01.01.2021 eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

4 Abfallmengen im Freistaat Sachsen

Im Vergleich mit den Bundesländern weist Sachsen im Jahr 2019 ein Abfallaufkommen der Haushaltsabfälle mit 339 kg je Einwohner (EW) auf und liegt damit deutlich unter dem deutschlandweiten Durchschnittswert von 457 kg je EW. Zu diesen Haushaltsabfällen (Siedlungsabfälle) zählen im engeren Sinne der Haus- und Sperrmüll einschließlich der Abfälle aus dem Kleingewerbe, die getrennt erfassten organischen Abfälle (Bio- und Grüngut), die getrennt gesammelten Wertstoffe und die sonstigen Abfälle (vgl. Anlage 1).

Abbildung 2: Aufkommen an Haushaltsabfällen je EW im Jahr 2019 der Bundesländer²



Die Siedlungsabfallmenge in Sachsen betrug im Jahr 2019 laut Siedlungsabfallbilanz rd. 1,72 Mio. t, wobei die Abfallmenge aus privaten Haushalten mit 1,38 Mio. t den mengenmäßig größten Anteil bildete.³ Die Haushaltsabfälle setzten sich im Jahr 2019 zu 44,25 % aus Restabfällen inkl. sperrigen Abfällen (Restabfall 35,69 %, Sperrmüll 8,55 %) sowie zu 36,58 % aus getrennt gesammelten Wertstoffen (Papier, Glas, Leichtverpackungen (LVP) und weiteren Wertstofffraktionen) zusammen. Bioabfälle (Bio- und Grüngut) wiesen einen Anteil von 18,58 % (Biotonne 12,68 %, Grüngut 5,90 %) auf.

² Quelle: DeStatis, 2021, Stand: 10.05.2021, Erhebung der öffentlich-rechtl. Abfallentsorgung, Aufkommen an Haushaltsabfällen: Bundesländer, Jahre

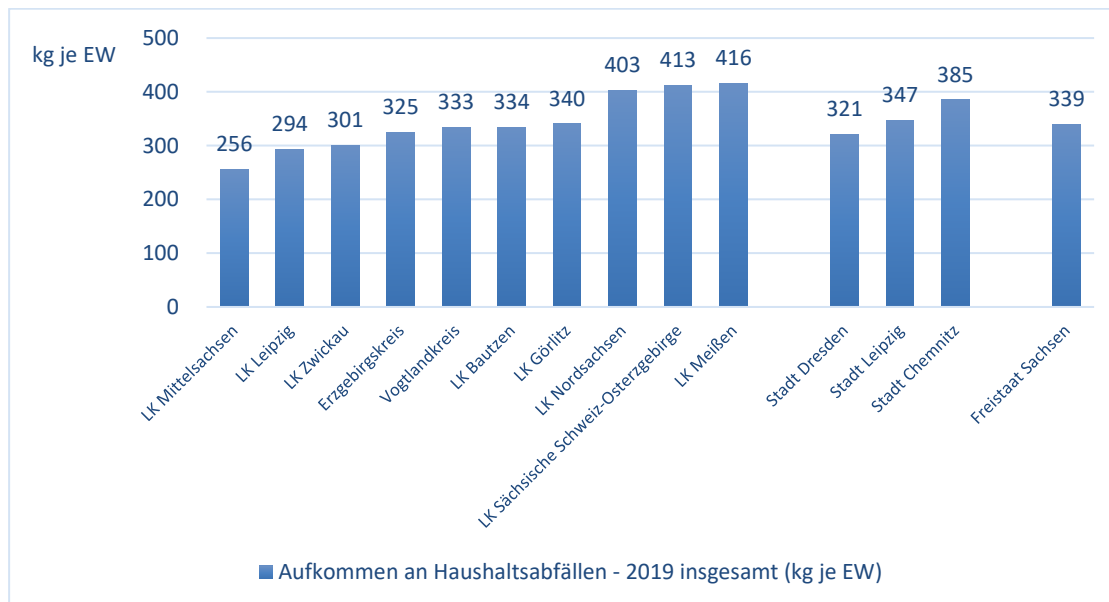
³ Quelle: LFULG, Siedlungsabfallbilanz 2019, Tz. 5, S. 21ff.

Tabelle 1: Haushaltsabfallaufkommen (Siedlungsabfall) aus privaten Haushalten in Sachsen (kg je EW pro Jahr)⁴

	2016	2017	2018	2019
Restabfälle und sperrige Abfälle (gesamt)	150	151	150	150
Restabfälle	125	124	122	121
sperrige Abfälle	25	27	28	29
Bioabfälle (gesamt)	56	62	59	63
Biogut (Biotonne)	33	40	40	43
Grüngut	23	23	19	20
Wertstoffe (gesamt)	123	125	124	124
Papier	49	50	50	50
Glas	24	24	24	25
Leichtverpackungen	41	41	40	40
Papier, Glas, Leichtverpackungen (gesamt)	113	115	115	115
weitere Wertstoffe	10	10	10	10
Problemstoffe (Kleinmengen)	1	1	1	1
Siedlungsabfallmenge aus privaten Haushalten (gesamt)	331	339	334	339

Das Aufkommen an Haushaltsabfällen innerhalb Sachsen verteilt sich wie folgt:

Abbildung 3: Aufkommen an Haushaltsabfällen in Sachsen (Jahr 2019)⁵



Die LK Mittelsachsen, Leipzig, Zwickau, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis und Bautzen sowie die kreisfreie Stadt Dresden liegen im Jahr 2019 unter dem sachsenweiten Durchschnittswert 339 kg je EW.

⁴ Quelle: LfULG, Siedlungsabfallaufkommen aus privaten Haushalten, Stand: 23.11.2020

⁵ Quelle: StaLa Sachsen, Kamenz, 2021, Stand: 10.05.2021, Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung, Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung: Haushaltsabfälle, Abfallarten - Kreise (Gebietsstand ab 01.08.08).

Im Jahr 2019 bestehen in Sachsen 318 (teils private) Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, davon 136 in der Region Chemnitz, 112 in der Region Dresden und 70 in der Region Leipzig⁶, darunter 7 Deponien.

Abbildung 4: -Deponien in Sachsen (Jahr 2019)⁷

	Deponien (Anzahl)
Freistaat Sachsen	7
Stadt Chemnitz	-
Stadt Dresden	-
Stadt Leipzig	-
Erzgebirgskreis	1
LK Mittelsachsen	-
Vogtlandkreis	-
LK Zwickau	-
LK Bautzen	1
LK Görlitz	1
LK Meißen	2
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1
LK Leipzig	1
LK Nordsachsen	-

Seit dem 01.06.2005 sind Siedlungsabfälle vorzubehandeln. Dabei werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahrenskonzept und denen der Anlage zugeführten Abfälle unterschiedliche Stoffströme und Abfallfraktionen abgetrennt. Die Menge der in den sächsischen Restabfallbehandlungsanlagen gewonnenen, verwertbaren Stoffströme werden als Sekundärrohstoffe dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt. Nur ein geringer Anteil ablagerungsfähiger Abfälle gelangt schließlich als Anlagenoutput noch auf Deponien.⁸

⁶ Quelle: StaLa Sachsen, Kamenz, 2021, Stand: 10.05.2021, Stat. d. Abfallentsorgung in d. Entsorgungswirtschaft, Abfallentsorgung: Entsorgungs- u. Behandlungsanlagen, Art d. Anlagen - Kreise (Gebietsstand ab 01.08.08) - Jahr (ab 2004).

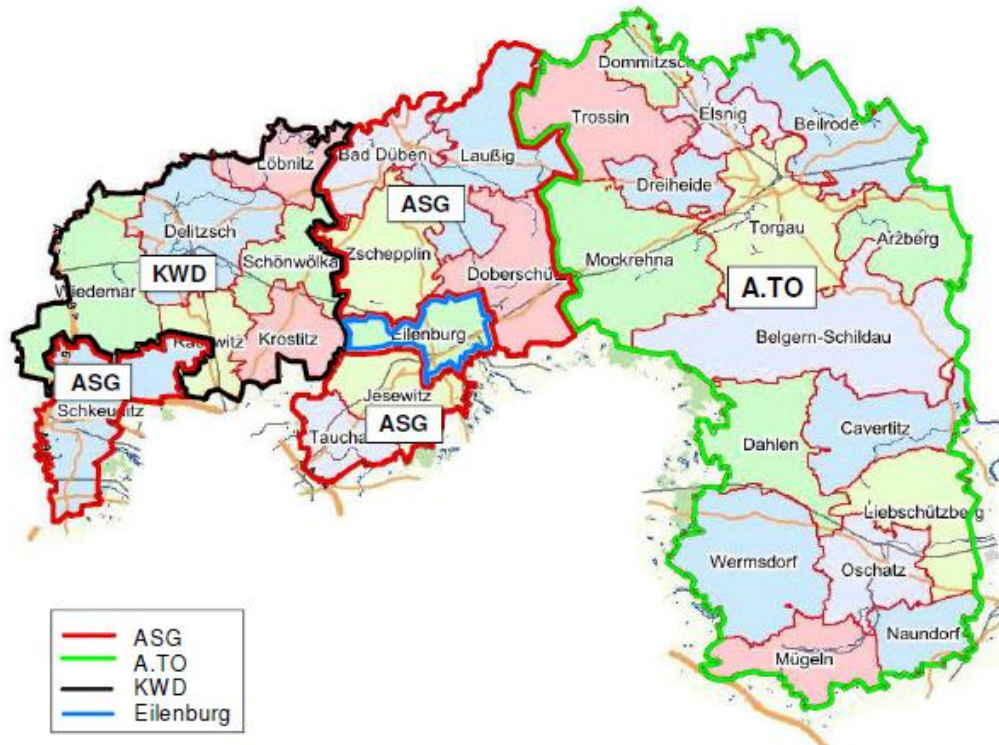
⁷ Quelle: StaLa Sachsen, Kamenz, 2021, Stand: 10.05.2021, Stat. d. Abfallentsorgung in d. Entsorgungswirtschaft, Abfallentsorgung: Entsorgungs- u. Behandlungsanlagen, Art d. Anlagen - Kreise (Gebietsstand ab 01.08.08) - Jahr (ab 2004).

⁸ Siehe LfULG, Deponien und Entsorgungsanlagen, Restabfallbehandlung, <https://www.wertstoffe.sachsen.de>.

5 LK Nordsachsen

Im LK Nordsachsen bestehen gegenwärtig für die ehemaligen LK Delitzsch und Torgau-Oschatz getrennte abfallwirtschaftliche Systeme.

Abbildung 5: Aufteilung des LK in Entsorgungs- bzw. Teilentsorgungsgebiete⁹



Das EG Delitzsch umfasst ein Territorium von 854 km² (134 EW pro km²) und das EG Torgau-Oschatz umfasst 1.175 km² (71 EW pro km²).¹⁰

Im EG Torgau-Oschatz ist die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH (A.TO) tätig. Das Aufgabenfeld umfasst neben der Erfassung von Abfällen u.a. auch den Gebühreneinzug und die Öffentlichkeitsarbeit. Im EG Delitzsch hat sich ein Entsorgungssystem mit mehreren Unterentsorgungsgebieten herausgebildet. Im Altkreis Delitzsch werden die abfallwirtschaftlichen Leistungen durch die Kreiswerke Delitzsch GmbH (KWD) und in dem Gebiet der Städte Bad Dübén, Schkeuditz, Taucha sowie die Gemeinden Döberschütz, Jesewitz, Laußig und Zschepplin durch die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen GmbH (ASG) erbracht.

⁹ Quelle: AWK LK Nordsachsen 2014-2020, Aufteilung des LK in Entsorgungsgebiete bzw. Teilentsorgungsgebiete und Stadt Eilenburg (Sonderstatus) seit 01.01.2015.

¹⁰ Stand 2019, Quelle: Abfallbilanz 2019 für EG Delitzsch und EG Torgau-Oschatz

Das Abfallwirtschaftskonzept des LK Nordsachsen war bis einschließlich 2020 gültig. Eine Aktualisierung wurde in der Kreistagssitzung 3-KT/05 am 24.03.2021, TOP Ö 4.17 „Abfallwirtschaftskonzept LK Nordsachsen 2020“ (Drs. 3-I 033/20) zur Kenntnis genommen.

Zum Prüfungszeitpunkt im August 2021 lag das Konzept der LDS vor, die Veröffentlichung soll nach der Rückmeldung der LDS erfolgen.

Demnach ist bis 2025 eine Vereinheitlichung der abfallwirtschaftlichen Strukturen im Landkreis vorgesehen.

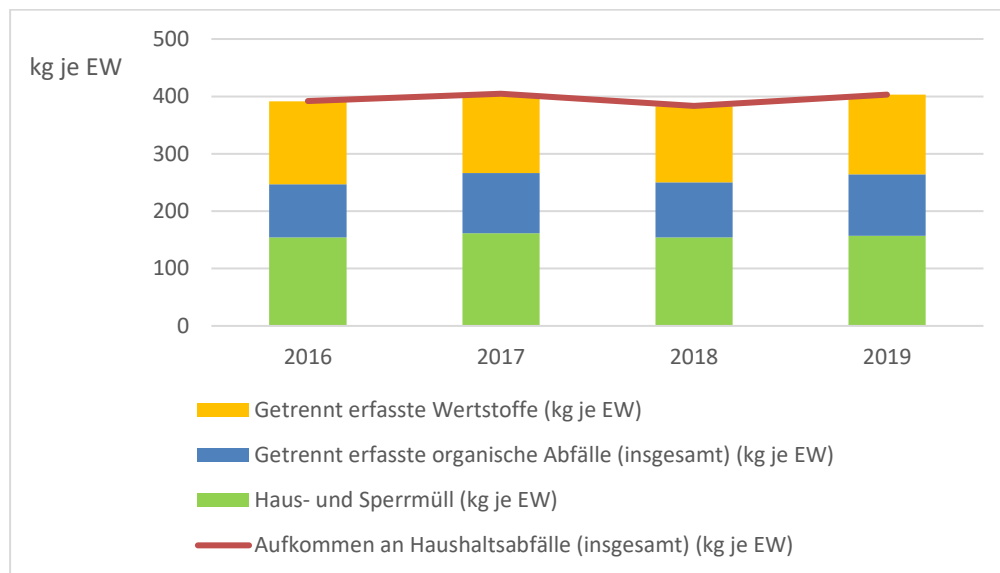
Folgerung:

Die Abfallwirtschaftskonzepte sind rechtzeitig zu erarbeiten.

5.1 Abfallmengen im LK Nordsachsen

Eine Fraktion am Gesamtabfall stellt das Aufkommen an Haushaltsabfällen dar. Im LK Nordsachsen fallen mit die höchsten Haushalts-Abfallmengen in Sachsen an. Mit 403 kg je EW liegt der LK weit über dem Durchschnitt des Freistaates Sachsen (339 kg je EW).

Abbildung 6: Aufkommen an Haushaltsabfällen im LK Nordsachsen¹¹



¹¹ Quelle StaLa Sachsen, Kamenz, 2021, Stand: 10.05.2021, Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorg., Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung: Haushaltsabfälle, Abfallarten - Kreise (Gebietsstand ab 01.08.08), Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte); Sonstige Abfälle sind aufgrund ihrer Größe (< 1 kg je EW) nicht im Diagramm enthalten.

Gemäß den Siedlungsabfallbilanzen des LK für die 2 EG Delitzsch und Torgau-Oschatz stellen Restabfälle / Sperrmüll, Bio- /Grüngut, Wertstoffe sowie Bau- und Abbruchsabfälle die höchsten Mengen dar.

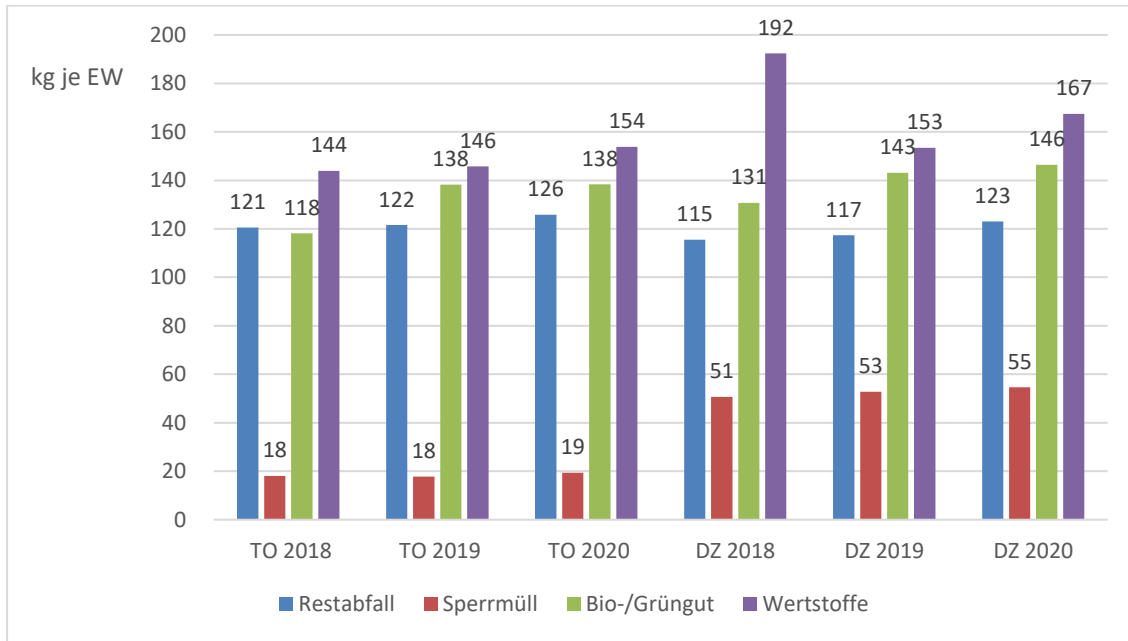
Tabelle 2: Abfallbilanz im LK Nordsachsen (EG Delitzsch, EG Torgau-Oschatz)¹²

<i>EG Delitzsch (ASG, KWD) + Torgau-Oschatz (A.TO)</i>			
	2018	2019	2020
	t	t	t
Restabfall	23.245	23.558	24.575
Sperrmüll	7.293	7.534	7.894
Bio-/Grüngut	24.796	27.908	28.306
Wertstoffe	33.976	29.708	31.988
Problemstoffe	67	44	108
Abfälle von öffentlichen Flächen	970	728	563
Abfälle aus Gewerbe und Industrie	5.163	5.792	3.698
Bau- und Abbruchabfälle	42.223	32.498	32.782
Abfälle aus Sortier- und Behandlungsanlagen	384	452	438
Abfälle aus Abwasserreinigung/ Wasseraufbereitung	27	216	6.741
GESAMT	138.144	128.438	137.093

Anhand der Siedlungsabfallbilanzen des LK lassen sich Unterschiede im Abfallaufkommen je EW nach den EG erkennen. Im EG Delitzsch sind die Bio- /Grüngutmengen um 6,4 % und die Wertstoffmengen um 15,7 % höher als im EG Torgau-Oschatz. Demgegenüber weist das EG Delitzsch um 3,3 % geringere Restabfallmengen auf. Das Aufkommen an Sperrmüll je EW ist im EG Torgau-Oschatz um 65 % geringer als im EG Delitzsch.

¹² Abfallbilanzen der Jahre 2018-2020 des LK ohne Eilenburg.

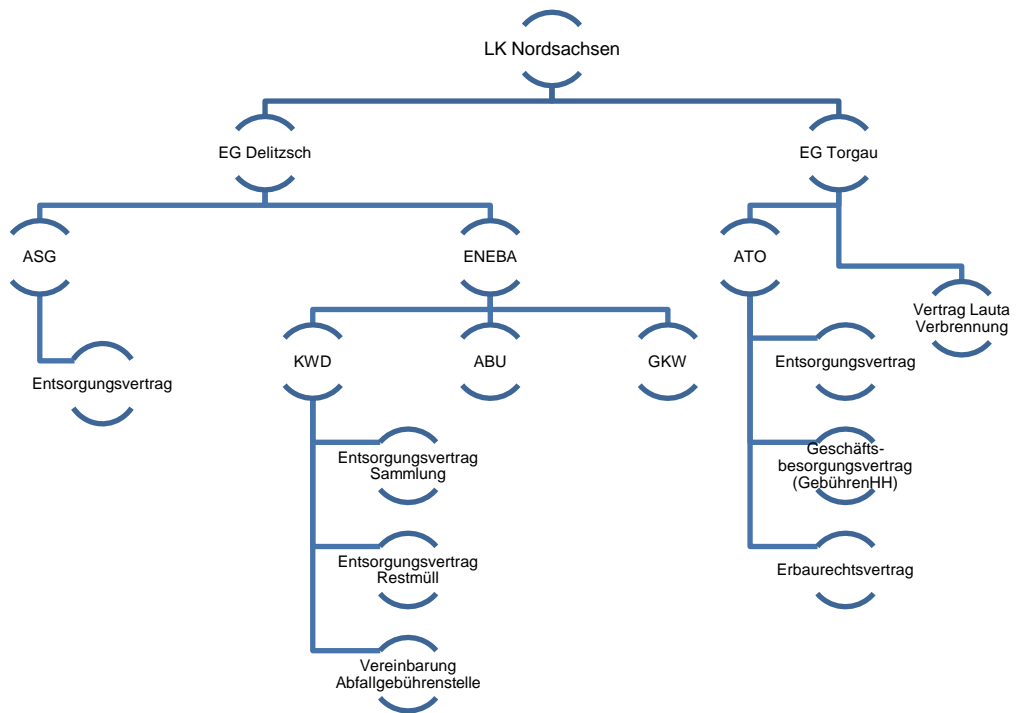
Abbildung 7: ausgewählte Abfallaufkommen der 2 EG Delitzsch und Torgau-Oschatz¹³



5.2 Entsorgungsunternehmen im LK

In den beiden EG des LK existieren unterschiedliche abfallwirtschaftliche Strukturen.

Abbildung 8: Vertragsbeziehungen mit dem LK Nordsachsen¹⁴



¹³ Quelle: LK Abfallbilanzen der Jahre 2018-2020.

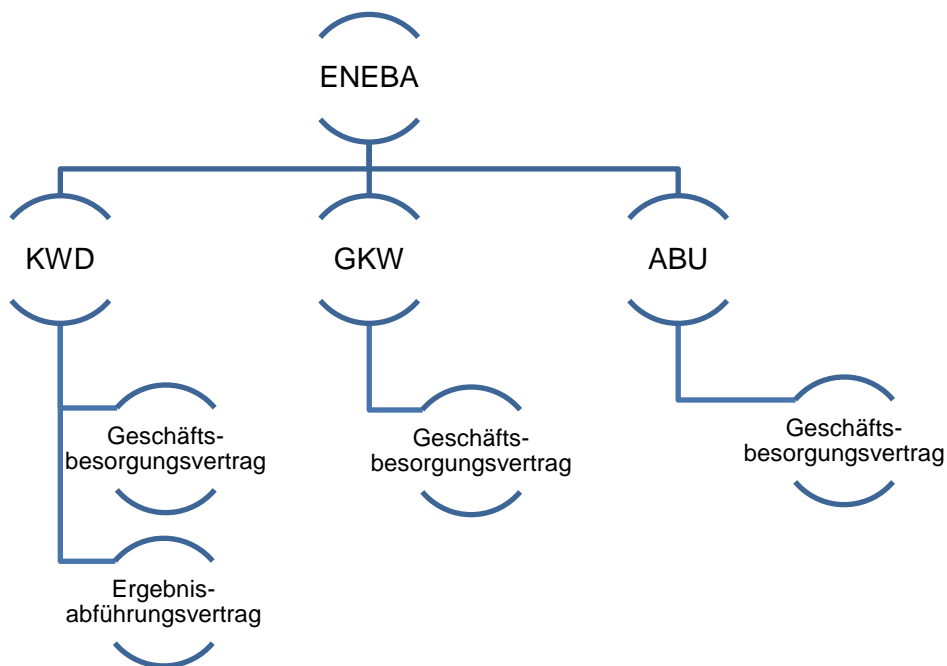
¹⁴ Ohne Eilenburg

Neben den Verträgen des LK über die Entsorgung der kommunalen Abfälle mit den Unternehmen KWD, ASG und A.TO schlossen die kommunalen Unternehmen weitere Verträge untereinander ab.

5.2.1 ENEBA - Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH

Die ENEBA ist ein Holdingunternehmen des LK. Sie ist am Entsorgungsunternehmen KWD und an der Anlagenbau Umweltprojekt GmbH (ABU) sowie an der Gesellschaft für Kreisentwicklung und Wohnungsbau im Landkreis Nordsachsen mbH (GKW) zu 100 % beteiligt. Die ABU und die GKW sind nicht Gegenstand der Prüfung.

Abbildung 9: wesentliche Vertragsbeziehungen der ENEBA



Die ABU erbringt Logistikdienstleistungen mit Schubboden- und Containerdienstfahrzeugen. Der Umsatz der ABU ergibt sich maßgeblich aus Transportleistungen für Entsorgungs- und Verwertungsanlagen der KWD.

Gegenstand der GKW ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Konzeptionierung der Bauplanung und –entwicklung einschließlich des sozialen Wohnungsbaus und die Entwicklung von Grundstücken für gewerbliche und Wohnzwecke; die Grundstückswirtschaft, auch Vermarktung, Vermietung, Sanierung, Verwaltung sowie Beratung und die Akquisition von Investoren

auf entwickelten Grundstücksflächen. Das Unternehmen hat das Geschäftsfeld der Vermietung von Wohnungen aufgegeben. Im Dezember 2019 wurden alle Immobilien der GWK zur Vermietung sowie die dazugehörigen Grundstücke in Wölkau an einen Investor verkauft.

5.2.1.1 Geschäftsbesorgungsverträge (GBV)

Die Umsatzerlöse der ENEBA resultieren ausschließlich aus Umsätzen auf Grund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit den Tochterunternehmen.

Nach dem gemeinsamen GBV der ENEBA mit der KWD und der GWK vom 29.05.1992 (letzte Änderung vom 27.10.2016) übernimmt die ENEBA die Geschäftsführung der KWD und der GWK. Gemäß dem GBV mit der ABU vom 15.08.2016 übernimmt die ENEBA Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsleitung und des Managements.

Die KWD zahlt jährlich 378 T€, die GWK 12 T€ und die ABU 18 T€.

Die Beträge ergeben sich aus den Kosten für die Geschäftsführung. Sie wurden entsprechend der Umsätze auf die Tochterunternehmen verteilt. Eine Anpassung erfolgte aufgrund gleichbleibender Kosten der ENEBA in den letzten Jahren nicht.

Die Kosten der Geschäftsführung sind als betriebswirtschaftlich notwendige Kosten in den Entgelten im Rahmen der Entsorgungsverträge enthalten. Eine Aufteilung entsprechend dem auf die einzelnen Unternehmen entfallenden Aufwand ist somit für eine sachgerechte Ermittlung der Gebühren im EG Delitzsch wesentlich.

Folgerung:

Die Kosten der Geschäftsführung sind möglichst aufwandsgerecht bezogen auf die Unternehmen zu erheben. Diese Aufteilung ist regelmäßig zu aktualisieren.

5.2.1.2 Entwicklung Unternehmensgruppe

Das Unternehmen plant die strategische Umgliederung und Entwicklung der Unternehmensgruppe, eingebunden in die perspektivisch vorgesehene Vereinheitlichung der Entsorgungssysteme für den LK.

Der Verschrankungs-Vereinfachungsprozess der Strukturen des ENEBA-Konzerns sei eine der Zielstellungen der kommenden Jahre. Diese Strukturanpassung soll unter anderem dazu dienen, neben der Schaffung einer inhousefähigen Gesellschaft auch eine gewerbliche Ge-

sellschaft zur Abwicklung von Transport, Brennstoffproduktion und anderen nicht zur kommunalen Daseinsvorsorge notwendigen Dienstleistungen zu schaffen, um so die marktwirtschaftliche Stellung des Gesamtkonzerns zu sichern und fortzuentwickeln.

Der Kreistag beschloss am 30.06.2021 die GWK in die „Gewerbeabfallrecycling Radefeld GmbH (GARR)“ umzufirmieren und den Unternehmensgegenstand wie folgt zu ändern:

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen aus kommunalen, gewerblichen und industriellen Herkunftsbereichen.

Ein noch zu bestimmendes Unternehmen soll einen neu gebildeten Geschäftsanteil übernehmen.

Nach § 63 SächsLKrO i. V. m. § 102 Abs. 1 SächsGemO bedürfen Rechtsgeschäfte nach § 96 Abs. 1 SächsGemO und Beschlüsse des Kreistags im Falle einer wesentlichen Änderung der Genehmigung durch die RAB. Der LK plant lediglich eine Anzeige bei der RAB, da es sich bei der GWK / GARR um eine mittelbare Beteiligung handele. Die Rechtsgeschäfte nach § 96 Abs. 1 SächsGemO umfassen unmittelbare und mittelbare Beteiligungen.

Bei der Umwandlung einer Wohnungsgesellschaft in ein Unternehmen zum Betrieb einer Gewerbeabfallanlage handelt es sich um eine wesentliche Änderung.

Zudem sind die Voraussetzungen nach § 63 SächsLKrO i. V. m. § 94a Abs. 1 SächsGemO zu erfüllen, wonach der LK zur Erfüllung seiner Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen kann,

1. wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Vor einer Entscheidung ist den jeweiligen wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu all diesen Aspekten lagen keine Unterlagen oder Analysen vor.

Der LK teilte mit, dass auf die nunmehr erfolgte Anzeige keine Beanstandungen seitens der RAB erfolgten.

Folgerungen:

1. In Abstimmung mit der RAB sind die Voraussetzungen nach § 63 SächsLKro i. V. m. § 94a Abs. 1 SächsGemO zu überprüfen und die Beschlüsse des Kreistages zur Änderung des Unternehmensgegenstandes und zur Umfirmierung des ehemaligen Wohnungsunternehmens auf dieser Grundlage zu wiederholen.
2. Die Genehmigung der RAB ist einzuholen.

5.2.1.3 Aufsichtsrat (AR)

Der AR der ENEBA nimmt die Aufgaben auch für die Tochterunternehmen wahr (§ 12 Abs. 1 der Satzung der ENEBA). Nach der Satzung der ENEBA obliegt die Entlastung des AR der Gesellschafterversammlung (§ 14 Abs. 1).

Mit der Entlastung billigt die Gesellschafterversammlung die Tätigkeit des AR im abgelaufenen Geschäftsjahr.

In der Gesellschafterversammlung der ENEBA am 27.06.2019 wurde die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der ENEBA zum 31.12.2018 und die Entlastung der Geschäftsführung beschlossen. Eine Entlastung des AR erfolgte nicht. Entsprechend erfolgte das in der Gesellschafterversammlung vom 07.06.2018 für das Geschäftsjahr 2017.

Die Gesellschafterversammlung verzichtete gemäß dem Stimmrechtsverbot nach § 47 Abs. 4 GmbHG aufgrund der Personenidentität des Landrates als Aufsichtsratsmitglied und Gesellschaftervertreter auf eine Beschlussfassung zur Entlastung des AR.

Der LK schlug im Rahmen der Erhebungen vor, die Entlastung durch die Vertretung des Landrates durch den 1. Beigeordneten in der Gesellschafterversammlung und eine rückwirkende Entlastung des AR für die Jahre 2018 bis 2020 vorzunehmen.

Folgerung:

Die Entlastung des AR in der Gesellschafterversammlung sollte zukünftig durch die Vertretung des Landrates erfolgen. Auch eine rückwirkende Entlastung auf diesem Weg wird empfohlen.

5.2.2 KWD - Kreiswerke Delitzsch GmbH

Die Entsorgungsaufgaben im Bereich Delitzsch werden von der KWD wahrgenommen.

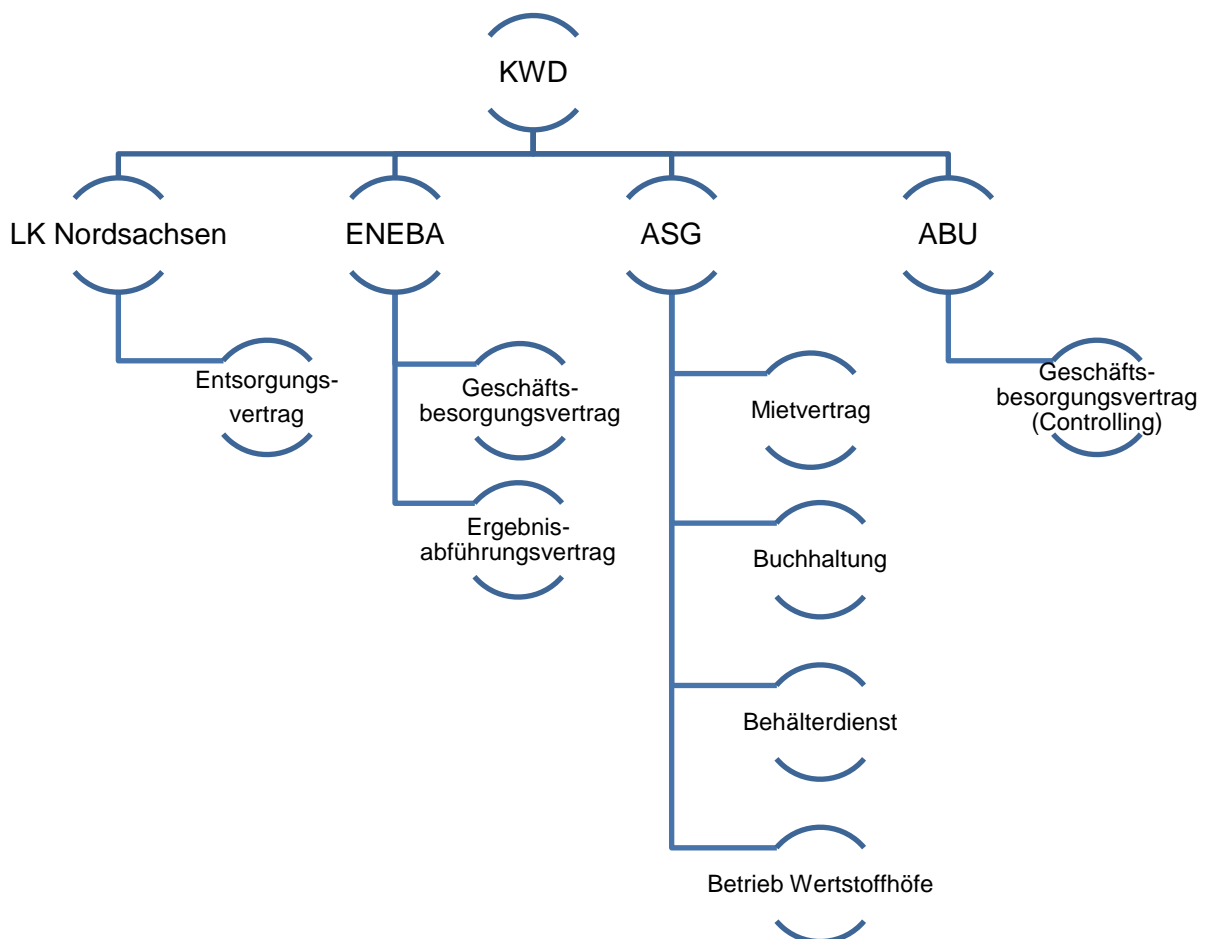
Gegenstand des Unternehmens sind neben den abfallwirtschaftlichen Aufgaben

- der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
- der Abfallberatung,
- das Betreiben von Abfallverwertungsanlagen und Umladestationen,
- der Betrieb von Ersatzbrennstoffanlagen,
- die Sanierung und Rekultivierung von Deponien

auch Aufgaben wie

- Straßen- und Tiefbauarbeiten einschließlich aller Dienstleistungen für Straßenbaulastträger Unterhaltung und Sicherung der Verkehrspflicht der öffentlichen Straßen,
- Containerdienste,
- Abrissleistungen und
- kommunale Dienstleistungen.

Abbildung 10: wesentliche Vertragsbeziehungen der KWD



Seit 1992 besteht zwischen dem LK (zunächst dem ehemaligen LK Delitzsch) und der KWD ein Entsorgungsvertrag u. a. für Sammlung und Transport, Verwertung und Behandlung des Abfalls und Betreuung der Deponien Spröda und Lissa, die sich im Eigentum des LK befinden. Zwischenzeitlich wird im EG Delitzsch keine Deponie mehr betrieben.

Die KWD übernimmt die Nachsorge der Deponien. Dazu zählen auch Aufgaben der Oberflächenabdichtung, der Rekultivierung sowie Sickerwassererfassung, -behandlung, -transport und die Deponiegaserfassung.

Nach § 8 des Entsorgungsvertrages erhält die KWD vom LK für ihre Leistungen im Voraus kalkulierte feste Entsorgungsentgelte, soweit sie nicht für solche Leistungen im unmittelbaren Vertragsverhältnis zu Direktanlieferern im eigenen Namen privatrechtliche Entgelte erhebt. Die Entsorgungsentgelte sind jährlich neu zu vereinbaren und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen getrennt nach den jeweiligen Aufgabenbereichen zu ermitteln.

Die KWD beauftragt eine Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mit der jährlichen Kalkulation der Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53).

Im Bericht zur Kalkulation 2020 bestätigt das Beratungsunternehmen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass bei der KWD eine unwirtschaftliche Betriebsführung im Sinne der Nr. 4 (2) der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) vorliegt oder, dass die bei der KWD anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu der Leistung stehen und demnach bei den Selbstkostenfestpreisermittlungen 2020 gemäß § 5 (1) VO PR 30/53 nicht zu berücksichtigen wären.

Nach Nr. 4 (2) LSP sind nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die nach Art und Höhe bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistungen entstehen. Die Selbstkostenpreise müssen nach § 5 (1) VO PR 30/53 auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden.

Aufwendungen, die nicht direkt den einzelnen Leistungen zugeordnet werden, werden in sogenannten „*Leistungsinventuren*“ z. B. für das Personal und den Fuhrpark zugeordnet.

Auf der Grundlage eines Vergabeverfahrens wurde die KWD ab dem 01.01.2018 zusätzlich mit der Behandlung von Sperrmüll auf dem Gebiet des ehemaligen LK Delitzsch beauftragt.

Für die Behandlung der durch den Auftraggeber angelieferten Abfälle erhält der Auftragnehmer eine Vergütung pro übernommenem Mg Abfall. Diese Vergütung entspricht dem Angebotspreis.

5.2.3 ASG - Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH

Die ASG ist wie die KWD im EG Delitzsch tätig.

Im Bereich Eilenburg waren in der Vergangenheit unterschiedliche Dienstleister beauftragt. Der LK stellte bereits 2012 fest, dass die starke (territoriale) Zersplitterung zu Ineffizienz insbesondere beim Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen führte und mit vergleichsweise hohen Aufwendungen und Kosten verbunden ist. Das spiegelte sich in den relativ hohen Gebührensätzen (Entleerungsgebühren Restabfallbehälter, einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr) wider.

Deshalb beauftragte der Kreistag 2012 die Verwaltung, bis spätestens 30.06.2013 Strukturuntersuchungen zur Minimierung der Abfallgebühren durch Neuordnung der abfallwirtschaftlichen Pflichtaufgaben im EG Delitzsch anzustellen.

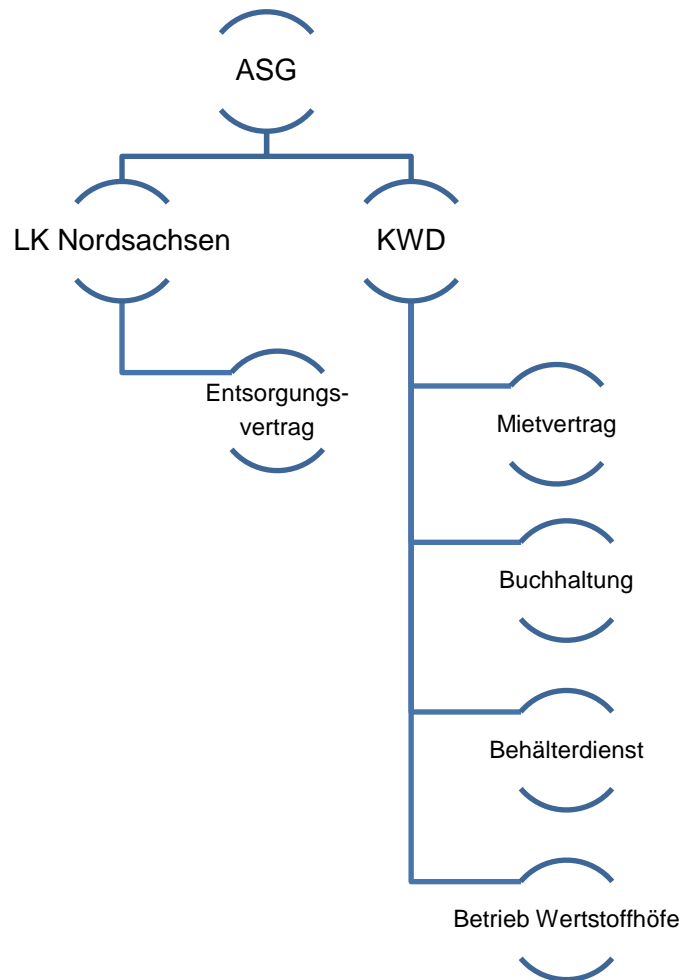
Im Ergebnis entschied der Kreistag 2013, eine weitere kommunale Eigengesellschaft mit der Bezeichnung „Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH“ zu errichten. Die ASG ist eine 100 % Tochter des LK.

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wurde zwischen der ASG und dem LK ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Dieser regelt die durch die Gesellschaft zu erbringenden Leistungen sowie das dafür zu berechnende Entgelt nach den preisrechtlichen Vorschriften, insbesondere der VO PR 30/53 in Verbindung mit den LSP und ist die alleinige wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft. Darüber hinaus gehende Leistungen und Tätigkeiten sind nicht vorgesehen. 97 % der Umsatzerlöse erzielt die ASG aus dem Entsorgungsvertrag.

Die Neugründung der ASG hat die Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung der Entsorgungsaufgaben im LK noch weiter vorangetrieben. Eine Vereinheitlichung im EG Delitzsch ist bislang nicht erreicht.

Es bestehen mehrere Verträge mit der KWD, u. a. übernimmt die KWD für die ASG das Rechnungswesen zu einem pauschalen Betrag von 500,00 € monatlich. Es ist vorgesehen, diesen Betrag im laufenden Geschäftsjahr anzupassen, da der Aufwand gestiegen sei.

Abbildung 11: wesentliche Vertragsbeziehungen der ASG



Folgerungen zu 5.2.2 und 5.2.3:

1. Im Rahmen der weiteren Umstrukturierungspläne sollten die Vor- und Nachteile der Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen im EG Delitzsch überprüft werden.
2. Die Entgelte für gegenseitig übernommenen Leistungen sind regelmäßig zu überprüfen. Als Grundlage dafür sind die jeweiligen Kosten zu ermitteln. Zumindest diese über die Selbstkostenermittlung unmittelbar Auswirkungen auf die Gebührenermittlung des LK haben.

5.2.4 A.TO - Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH

Im Gebiet des ehemaligen LK Torgau-Oschatz nimmt die A.TO die Aufgaben der Entsorgung wahr.

Die Anteile an der A.TO halten zu 51 % der LK Nordsachsen als Rechtsnachfolger des ehemaligen LK Torgau-Oschatz und zu 49 % ein privates Unternehmen.

Es besteht ein Entsorgungsvertrag zwischen dem LK Nordsachsen und der A.TO. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und beinhaltet eine Option auf Verlängerung von fünf Jahren.

Die A.TO ist danach mit dem Einsammeln, der Annahme und dem Befördern der Abfälle, dem Betrieb der Wertstoffhöfe, der Kompostieranlagen und der Abfallumladestationen beauftragt. Die Abfälle werden von der A.TO zur Thermischen Anlage Lauta im LK Bautzen transportiert.

Die A.TO koordiniert die Sanierungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen auf den ehemaligen Siedlungsabfalldeponien Torgau, Lüttnitz und Rechau/Zöschau, die sich im Eigentum des LK befinden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt durch den LK.

Die A.TO führt den Abfallgebührenhaushalt des ehemaligen LK Torgau-Oschatz. Sie erstellt bzw. schreibt die Abfallgebührenkalkulation einschließlich Nachkalkulation, die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung fort und erstellt die jährliche Abfallbilanz jeweils zur Vorlage an die Kreisverwaltung. Sie betreibt die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der im Angebot des privaten Mitgesellschafters im Vergabeverfahren gebotenen Preise, die sich aus der Leistungsbeschreibung als Bestandteil des Vertrages ergeben.

Für das Einsammeln, die Annahme und das Befördern der Abfälle sind mengenabhängige Leistungspreise vereinbart. Weitere Leistungen werden pauschal vergütet gemäß der Leistungsbeschreibung (z. B. die Betreibung der Wertstoffhöfe, die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vollzug der Abfallgebührensatzung (AGS)).

Preisanpassungen und die jeweiligen Einflussfaktoren sind für die einzelnen Leistungen geregelt. Diese erfolgen regelmäßig.

Zusätzlich zu den vom LK beauftragten Dienstleistungen erbringt die A.TO gewerbliche Leistungen wie:

- Entsorgung von Verkaufsverpackungen aus PPK im Auftrag Dualer Systeme,
- Einsammeln und Befördern von LVP,
- Aufbereitung von Altholz der Kategorien I bis III zur Verwertung in Holzheizkraftwerken,
- Aufbereitung von Baum- und Heckenschnitt zur Verwertung in Biomasseheizkraftwerken,
- Transport von Abfällen zu verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen,
- Betreibung eines Zwischenlagers für inerte Abfälle auf dem Betriebshof Torgau,

- Schredderleistungen für Dritte,
- Disposition von Entsorgungsleistungen im Auftrag der ALBA Sachsen GmbH.

Auf den Entsorgungsvertrag mit dem LK entfallen rd. 77 % der Gesamtumsatzerlöse. Das Umsatzvolumen¹⁵ der A.TO wird daher maßgeblich von den Erträgen aus dem Entsorgungsvertrag mit dem LK geprägt.

5.3 Wirtschaftliche Lage

5.3.1 Wirtschaftliche Lage ENEBA

Die wirtschaftliche Lage der ENEBA stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 3: wirtschaftliche Lage (ausgewählte Bilanzpositionen) der ENEBA

	2018	2019
	€	€
Bilanzsumme	2.222.266	3.051.938
Anlagevermögen	1.039.967	1.039.967
davon Finanzanlagen	1.039.967	1.039.967
Umlaufvermögen	1.182.299	2.011.971
darunter Forderungen gegen verbundenen Unternehmen	917.969	1.414.690
darunter Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	175.167	335.886
Eigenkapital	1.893.831	1.588.352
davon gez. Kapital	404.000	404.000
davon Gewinn-/ Verlustvortrag	1.489.831	1.174.352
davon Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-305.479	599.544
Rückstellungen	288.280	511.049
darunter sonstige Rückstellungen	29.640	58.600
Verbindlichkeiten	345.634	352.993
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	277.503	210.230

Die Umsatzerlöse betreffen ausschließlich die Einnahmen aus den GBV mit den Tochterunternehmen (vgl. Tz. 5.2.1.1). Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus den Sachbezügen aus der privaten Kfz-Nutzung i. H. v. rd. 12 T€ (2018: 11 T€).

¹⁵ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 der A.TO GmbH, Lagebericht, Teil A, Anlage 7.1.1/3.

Tabelle 4: ausgewählte GuV-Positionen der ENEBA

	2018	2019
	€	€
Umsatzerlöse	409.276	408.000
davon GBV KWD	378.000	378.000
davon GBV ABU	18.000	18.000
davon GBV GWK	12.000	12.000
sonstige betriebl. Erträge	11.734	13.686
Materialaufwand		
Personalaufwand	267.918	306.180
Abschreibungen		
sonstige betriebl. Aufwendungen	62.646	68.602
Gewinnabführungsvertrag - erhaltene Gewinne	0	481.768
davon Erträge Gewinnabf. KWD	0	426.494
davon Gewinnübernahme GWK	0	55.274
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	388.018
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-305.479	599.544

Risiken für die ENEBA ergeben sich im Wesentlichen aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit und der Verflechtung mit ihren Tochtergesellschaften. Insbesondere die KWD mit dem wesentlichen Anteil am Konzernergebnis, ist von den Schwankungen des Marktes für Ersatzbrennstoffe abhängig. Wir verweisen auf die Folgerungen zu Tz. 5.3.2.

5.3.2 Wirtschaftliche Lage KWD

Im Jahr 2019 weist die KWD eine Steigerung der Bilanzsumme (16.674 T€) um 1.177 T€ zum Vorjahr (15.496 T€) aus. Die Änderung begründet sich aktivseitig im Wesentlichen durch die Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Guthaben bei Kreditinstituten und auf der Passivseite in den gestiegenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Tabelle 5: wirtschaftliche Lage (ausgewählte Bilanzpositionen) der KWD

	2018	2019
	€	€
Bilanzsumme	15.496.083	16.673.573
Anlagevermögen	10.618.757	10.560.267
darunter Sachanlagen	10.536.286	10.201.743
darunter Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.953.844	6.617.247
darunter techn. Anlagen und Maschinen	1.422.555	1.212.604
darunter Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.121.747	2.269.264
Umlaufvermögen	4.697.882	5.956.154
darunter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.438.906	2.228.807
darunter Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.397.179	2.874.534
Eigenkapital	1.573.485	1.573.485
davon gez. Kapital	957.000	957.000
davon Gewinnrücklagen	589.551	589.551
davon Gewinn-/ Verlustvortrag	26.934	26.934
davon Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0
Rückstellungen	7.083.444	7.539.070
Verbindlichkeiten	6.837.211	7.561.018
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.805.541	1.366.942
darunter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.376.730	1.973.291
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (ENEBA)	917.696	1.414.690

Das Anlagevermögen der KWD ist gegenüber den anderen 2 Entsorgungsunternehmen höher, da sich u. a. die 2 Verwertungsanlagen Radefeld und Lissa im Eigentum der KWD befinden. Das hohe Umlaufvermögen der KWD im Vergleich zu den anderen beiden Unternehmen beinhaltet hohe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (2.259 T€) und flüssige Mittel von 2.875 T€.

Für die Deponien Spröda und Lissa im Eigentum des LK, übernimmt die KWD die Nachsorge der Deponien. Dazu zählen auch Aufgaben der Oberflächenabdichtung, der Rekultivierung sowie Sickerwassererfassung, -behandlung, -transport und die Deponiegaserfassung.

Für die Deponie Pristäblich weist der LK eine Rückstellung für Sanierung von Altlasten (31.12.2017: 551 T€)¹⁶ aus, für Spröda und Lissa bildet die KWD selbst Rückstellungen zur Rekultivierung (31.12.2019 i. H. v. 6.798 T€).¹⁷

¹⁶ Übersicht über den Stand der Rückstellungen 2017 des LK.

¹⁷ KWD, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr.

Laut Wirtschaftsplan 2019/2020 plant die KWD die Bildung von Finanzrücklagen für die Depo-
nisanierung aus Teilen von freien liquiden Mitteln.

In den sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. 2.552 T€ (Vorjahr: 2.611 T€) werden im Wesentli-
chen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverträgen und Mietkaufverträgen abgebildet.
Die internen Finanzierungsquellen (Eigenkapital) betragen am Abschlussstichtag 9,4 %, die
externen Finanzierungsquellen (Fremdkapital) betragen 90,6 % des Gesamtkapitals. Die we-
sentlichen Investitionsverpflichtungen werden durch Mietkäufe finanziert.¹⁸

Zwischen der KWD (Organgesellschaft) und der ENEBA (Organträgerin) besteht ein Beherr-
schungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Im Berichtsjahr 2019 weist die KWD vor der Ge-
winnabführung einen Jahresüberschuss von 426,5 T€ gegenüber einem Jahresfehlbetrag von
351,1 T€ im Vorjahr 2018 aus. Der Jahresgewinn 2019 wurde entsprechend des Vertrages an
die ENEBA abgeführt, 2018 übernahm die ENEBA den Verlust.

Die abzuführenden Gewinne werden nicht an die ENEBA ausgezahlt, sie verbleiben zur Liqui-
ditätssicherung im Unternehmen und werden als Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
ausgewiesen. Nach dem Vertrag ist die Bildung von Rücklagen aus dem Jahresüberschuss
insoweit möglich, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung
der Unternehmensplanung, sowohl hinsichtlich der Investitionen, als auch der zukünftigen Auf-
gaben des Unternehmens wirtschaftlich begründet sowie unter Beachtung des Kommunalab-
gabenrechts zulässig ist.

Tabelle 6: ausgewählte GuV-Positionen der KWD

	2018	2019
	€	€
Umsatzerlöse	18.003.179	22.913.077
sonstige betriebl. Erträge	284.710	350.665
Materialaufwand	6.628.478	10.350.257
Personalaufwand	4.917.822	5.213.238
Abschreibungen	1.685.046	1.646.432
sonstige betriebl. Aufwendungen	4.808.104	5.222.365
Erträge aus Verlustübernahme	351.056	0
Gewinnabführung	0	426.494
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0

¹⁸ KWD, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019, Anlage 7 Fragebogen zur
Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Die Umsatzerlöse¹⁹ im Jahr 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

- Erlöse aus Ersatzbrennstoff-Produktionsanlagen (13.161 T€),
- Erlöse aus dem Betrieb von Verwertungs- und Entsorgungsanlagen (2.586 T€),
- Erlöse aus Logistikdienstleistungen – Sammlung und Transport (3.151 T€),
- Erlöse Entsorgungsanlagen Radefeld (2.062 T€),
- Erlöse Sonstige Dienstleistungen (993 T€),
- Erlöse aus Bauleistungen /Winterdienst (828 T€) sowie
- Sonstige Leistungen (132 T€).

Die Herstellung und der Vertrieb von Ersatzbrennstoffen an den Standorten Delitzsch und Bernburg stellen 2019 mit einem Umsatzanteil von 57 % (Vorjahr 48 %) den umsatzstärksten Fachbereich innerhalb der KWD dar. Das Umsatzplus begründet sich in den deutlich höheren Inputpreisen und der Zunahme des Gesamtabsatzes von Ersatzbrennstoffen um ca. 19.100 t (+15,8 %) im Vergleich zum Vorjahr. Der Betrieb von Verwertungsanlagen umfasst die Abteilungen Lissa und Spröda mit den Wertstoffhöfen, der Umladestation, dem Kompostierwerk und den Recyclingzentren. Die Logistikdienstleistungen beinhalten u. a. Leistungen der kommunalen Abfallsammlungen und die Sammlung der Leichtverpackungen. Die Sonstigen Dienstleistungen beinhalten Erlöse aus einem privaten Dienstleistungsvertrag zur Entsorgung.²⁰

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen i. H. v. 5.222 T€ (Vorjahr 4.808 T€) führten vor allem höhere Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen für die technischen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge zu Kostensteigerungen. Aus Miet-, Leasing-, Dienstleistungs- und Wartungsverträgen bestehen jährliche Verpflichtungen i. H. v. 697 T€ (Vorjahr: 764 T€), davon 517 T€ (Vorjahr: 568 T€) gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen.

Die Sparte Kommunale Dienstleistungen erwirtschaftet nach Verteilung der Gemeinkosten in der Summe ein geringes negatives Spartenergebnis. Sie beinhaltet die öffentliche Abfallsammlung, die Gebührenstelle und die Wertstoffhöfe Spröda inkl. Umladestation und Lissa, sowie die Kompostierung.

¹⁹ KWD, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019.

²⁰ KWD, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019.

Tabelle 7: Spartenrechnung KWD (2019)

BWA nach Kontenschema KER	Saldo gesamt	Kommunale Dienstleistungen			weitere Bereiche				
		Summe Komm. Dienstl.	davon u. a.		Private Dienstl. gesamt	Allg. Bereich gesamt	Allg. KTR Produktive Bereiche gesamt	Brennstoffe gesamt	Bau-u. Winter-Dienstl. gesamt
öff. Abfall-samml.	Gebühren-stelle		T€	T€					
Gesamtsumme Erlöse	25.606	4.359	1.499	280	4.331	304	692	14.944	974
davon Umsatzerlöse	21.734	3.819	1.262	280	3.845	6	76	13.161	828
davon sonstige Erlöse	1.265	320	238	0	286	50	589	5	16
davon innerbetriebl. Leistungen	1.941	196	0	0	201	0	27	1.468	48
Summe Material u. Fremdleistungen	13.936	1.290	313	0	2.158	429	665	9.111	283
davon Materialaufwand	194	0	0	0	0	27	0	0	167
davon Instandhaltung	1.810	213	10	0	177	31	7	1.370	12
davon Beseitigung/ Verwertung	6.158	298	25	0	1.023	1	-0	4.832	5
davon Fremdleistungen	2.408	358	31	0	523	87	17	1.375	48
innerbetriebl. Aufwendungen	1.941	189	19	0	564	14	10	1.143	21
Rohertag	9.729	2.881	1.168	280	1.609	-139	17	4.690	671
Ergebnis vor Gemeinkosten	0	1.065	462	63	2	-2.956	-142	1.886	145
Gemeinkosten	0	-1.134	-360	-112	-593	2.956	142	-1.239	-212
Ergebnis KTR nach Umverteilung	0	-69	102	-49	-591	0	0	647	-67

Nach den Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht sind die höchsten Unternehmensrisiken bei den beiden Produktionsanlagen für Ersatzbrennstoffe (EBS) in Delitzsch und Bernburg (Preis- und Zulieferstabilität der Inputstoffe, Sicherung der Outputwege und -preise, Produktionssicherung, Feuergefährdung) sowie in der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu verzeichnen.

Folgerungen:

1. Die finanzielle Ausstattung des Unternehmens ist insbesondere unter Beachtung der Risiken aus dem die KWD prägenden Geschäft der EBS und der Rückstellungenverpflichtungen für die Deponien zu überprüfen.
2. Hinsichtlich der gebührenrechtlichen Berücksichtigung des Gewinns verweisen wir auf Tz. 5.4.3.

5.3.3 Wirtschaftliche Lage ASG

Die Bilanzsumme Gesamtvermögen verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine Minderung um rd. 138,7 T€.

Tabelle 8: wirtschaftliche Lage (ausgewählte Bilanzpositionen) der ASG

	2018	2019
	€	€
Bilanzsumme	1.744.296	1.605.602
Anlagevermögen	1.300.731	1.146.768
darunter Sachanlagen	1.299.081	1.141.600
davon Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0	257.480
davon Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.054.455	884.120
davon geleist. Anzahlungen u Anlagen im Bau	244.626	0
Umlaufvermögen	441.188	455.596
darunter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	84.031	39.161
darunter Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	311.355	413.251
Eigenkapital	478.764	585.855
davon gez. Kapital	25.000	25.000
davon Gewinn-/ Verlustvortrag	366.820	454.764
davon Jahresüberschuss/-fehlbetrag	86.944	107.091
Rückstellungen	26.168	46.259
darunter sonstige Rückstellungen	23.536	32.680
Verbindlichkeiten	1.239.364	973.488
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.025.793	897.409

Die Veränderung resultiert u. a. aus der Verringerung der Sachanlagen um rd. 157,5 T€. Den Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung i. H. v. 56,8 T€ stehen planmäßige Abschreibungen i. H. v. 214,3 T€ gegenüber.²¹ Die Zugänge und Umbuchungen bei den Grundstücken/grundstücksgleichen Rechte i. H. v. 257 T€ betreffen die Aktivierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wertstoffhofes in Bad Döben, der im Januar 2019 in Betrieb genommen wurde.

²¹ ASG, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019.

Tabelle 9: ausgewählte GuV-Positionen der ASG

	2018	2019
	€	€
Umsatzerlöse	1.417.695	1.647.226
davon Erlöse aus Entsorgung	1.363.919	1.595.731
davon Erlöse aus Verwertung	52.626	40.525
sonstige betriebl. Erträge	28.294	10.133
Materialaufwand	103.583	93.090
Personalaufwand	532.160	640.967
Abschreibungen	180.453	215.150
sonstige betriebl. Aufwendungen	487.165	535.833
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	86.944	107.091

Der Leistungsumfang und die -abrechnung entsprechen den vertraglichen Regelungen im Entsorgungsvertrag mit dem LK Nordsachsen.²² Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert aus erhöhten Erlösen aus der Errichtung und dem Betrieb des Wertstoffhofes Bad Düben und Anpassungen in der LSP-Kalkulation aufgrund von Kostensteigerungen. Die Abschreibungen i. H. v. 215,2 T€ (Vorjahr 180,5 T€) resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen. Der Anstieg sei den vorgenommenen Investitionen geschuldet.²³

Folgerung:

- 1. Im Zusammenhang mit einer geplanten Umstrukturierung ist bei der unter Tz. 5.3.2 angesprochenen Überprüfung die Leistungsfähigkeit und Finanzausstattung der KWD die ASG einzubeziehen.**
- 2. Hinsichtlich der gebührenrechtlichen Berücksichtigung des Gewinns verweisen wir auf Tz. 5.4.3.**

5.3.4 Wirtschaftliche Lage A.TO

Das Gesamtvermögen wies unwesentliche Veränderungen zum Vorjahr auf. Im Jahr 2019 erfolgten zur Erneuerung des Anlagevermögens Investitionen i. H. v. 756,9 T€. Hierbei handelt es sich um Ersatzbeschaffungen für bereits abgeschriebene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

²² ASG, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019.

²³ ASG, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019.

Tabelle 10: wirtschaftliche Lage (ausgewählte Bilanzpositionen) der A.TO

	2018	2019
	€	€
Bilanzsumme	5.573.625	5.568.718
Anlagevermögen	1.735.161	1.921.551
darunter Sachanlagen	1.734.728	1.921.518
davon Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	846.373	761.259
davon techn. Anlagen und Maschinen	63.293	55.207
davon andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	825.062	976.030
davon geleist. Anzahlungen u Anlagen im Bau	0	129.022
Umlaufvermögen	3.796.337	3.605.522
darunter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	610.861	698.592
darunter Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.161.167	2.869.595
Eigenkapital	5.188.108	5.186.040
davon gez. Kapital	250.000	250.000
davon Kapitalrücklage	3.775.488	3.775.488
davon Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.162.620	1.160.552
Rückstellungen	202.166	237.578
darunter sonstige Rückstellungen	186.150	211.770
Verbindlichkeiten	183.351	145.099
darunter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.033	111.467

Für die Deponien Torgau, Lüttnitz und Rechau-Zöschau, die sich im Eigentum des LK befinden, obliegen die Koordination der Sanierungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen entsprechend dem Entsorgungsvertrag der A.TO. Die Rückstellungen dafür weist als Eigentümer der LK aus.

Tabelle 11: ausgewählte GuV-Positionen der A.TO

	2018	2019
	€	€
Umsatzerlöse	6.345.894	6.398.262
sonstige betriebl. Erträge	66.754	136.249
Materialaufwand	932.732	817.571
Personalaufwand	2.133.895	2.199.426
Abschreibungen	558.104	560.175
sonstige betriebl. Aufwendungen	1.115.940	1.282.598

Im Rahmen des Entsorgungsvertrages erwirtschaftete die A.TO in 2019 rd. 77 % der Umsatzerlöse. Das Umsatzvolumen gliedert sich in folgende Bereiche:

Tabelle 12: Umsatz nach Bereichen der A.TO

Umsatzerlöse	2018	2019
	T€	T€
Entsorgungsvertrag LK Nordsachsen/ A.TO GmbH	4.779,6	4.922,8
Beauftragung durch duale Systeme – Miterfassung PPK	209,1	180,8
Beauftragung durch weitere Dritte	903,0	784,9
sonstige Erlöse	454,2	509,8

Der Jahresüberschuss im Jahr 2019 beträgt 1.160.552,31 €. Gewinn- oder Verlustvorträge bestehen nicht. Gemäß § 13 a Abs. 1 Gesellschaftsvertrag²⁴ soll die Verteilung der Gewinne nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile (51 % LK, 49 % privater Dritter) erfolgen (Anteil des privaten Dritten: 2019: rd. 569 T€, 2018: rd. 570 T€). Eine Gewinn-Ausschüttung ist vertraglich zugesagt.

Folgerung:

Hinsichtlich der gebührenrechtlichen Berücksichtigung des Gewinnanteils des LK verweisen wir auf Tz. 5.4.3.

5.4 Abfallgebühren

Nach § 9 SächsKrWBodSchG haben die öRE für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtungen Gebühren zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG).

Im LK Nordsachsen werden in den EG Torgau-Oschatz und Delitzsch getrennte Gebühren erhoben. Mit der Umsetzung der Neuorganisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Nordsachsen sollen die Satzungen und soweit möglich die Gebührenmodelle und Gebühren einheitlich gestaltet werden.

5.4.1 EG Torgau-Oschatz

Nach der AGS 2020 i. V. m. der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) 2020 des LK Nordsachsen für das EG Torgau-Oschatz werden folgende Gebührenfestlegungen getroffen:

²⁴ Gesellschaftsvertrag vom 18.01.2017.

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen erhebt der LK Gebühren, die sich aus einer

- einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr und
- Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren sowie
- Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren

zusammensetzen. Gebühren für Sperrmüll, kompostierbare Abfälle und Grünschnitt werden nicht erhoben.

5.4.2 EG Delitzsch

Nach der AGS 2020 i. V. m. der AWS 2020 des LK Nordsachsen für das EG Delitzsch werden folgende Gebührenfestlegungen getroffen:

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen erhebt der LK Gebühren, die sich aus einer

- einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr und
- Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren sowie
- die Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen über vom LK zugelassene und gekennzeichnete 80-Liter-Restabfallsäcke für zeitweilig zusätzliches Abfallaufkommen

zusammensetzen.

5.4.3 Gewinnzuschläge

Die vertraglich vereinbarten Entgelte mit den Entsorgungsunternehmen für die kommunale Abfallentsorgung sind wesentlicher Bestandteil der Gebührenkalkulation. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG können wirtschaftliche Unternehmen i. S. v. § 94 a SächsGemO angemessene Gewinne erwirtschaften.

Die Entgelte der ASG und der KWD enthalten einen allgemeinen Gewinnzuschlag von 3 %. Der Gewinnzuschlag wurde gemäß Nr. 52 (1) LSP auf die Netto-Selbstkosten, dies sind die Selbstkosten ohne Umsatzsteuer, bezogen.

In der Gebührenkalkulation im EG Torgau-Oschatz sind die in der LSP Kalkulation berücksichtigten Gewinne i. H. v. 3 % für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren und die Kosten des elektronischen Behälteridentifikationssystems für Restabfallbehälter – Identsystem enthalten.

Im Falle einer funktionalen Privatisierung gehört grundsätzlich auch der von der Betreibergesellschaft erzielte Gewinn zu den gebührenfähigen Kosten, wenn er sich in einem angemessenen Rahmen hält. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG ist hier nicht einschlägig, so dass der Gewinn einer Betreibergesellschaft auch dann gebührenfähig sein kann, wenn die kommunale Einrichtung kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 94 a SächsGemO ist. Von privaten Verwaltungshelfern kann generell nicht erwartet werden, dass sie zu Selbstkostenpreisen tätig werden.

Soweit der Einrichtungsträger selbst an der Betreibergesellschaft beteiligt ist, besteht dagegen kein sachlicher Grund für die gebührenrechtliche Anerkennung erzielter Gewinne. Denn vom kommunalen Einrichtungsträger muss man verlangen, dass er seine Aufgaben zu Selbstkosten wahrnimmt. Der Gewinn einer Eigengesellschaft ist daher nicht gebührenfähig. Dasselbe gilt für den auf den Einrichtungsträger entfallenden Gewinnanteil einer Beteiligungsgesellschaft (AnwHinwSächsKAG 2014, XI, Nr. 3 Buchst. b).

Die Gewinne werden nicht in der Gebührenkalkulation des LK als Erträge eingestellt bzw. dem Gebührenhaushalt des LK gutgeschrieben.

Folgerung:

Die allgemeinen Gewinnzuschläge bei der KWD und der ASG und der Gewinnanteil des LK bei der A.TO sind bei der Gebührenkalkulation des LK herauszurechnen bzw. als Ertrag gegenzurechnen, um eine Belastung des Gebührenzahlers mit den Gewinnzuschlägen auszuschließen.

Jens Michel
Präsident

Peter Teichmann
Rechnungshofdirektor

Abfall-Definitionen²⁵**Siedlungsabfälle**

Siedlungsabfälle umfassen alle Abfälle aus privaten Haushalten sowie gewerbliche Abfälle ähnlicher Zusammensetzung. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, wie beispielsweise Abfälle von öffentlichen Flächen (Straßenkehricht, Papierkorbabfälle, Garten- und Parkabfälle), Abfälle aus Gewerbe und Industrie, Bau- und Abbruchabfälle sowie Abfälle aus Sortier- und Behandlungsanlagen gehören ebenfalls zu den Siedlungsabfällen.

Abfälle aus Haushalten und Kleingewerbe

Restabfälle

Restabfälle (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01) sind nach Vermeidung und getrennter Erfassung von Wertstoffen, Bio- und Grüngut und Problemstoffen verbleibende Abfälle, hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden (gemeinsame Restabfallsammeltour).

sperrige Abfälle

Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 07) sind feste Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behälter passen und getrennt von den Restabfällen gesammelt und transportiert werden.

Bio- und Grüngut

Biogut

Als Biogut (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01, 20 02 01) werden mittels Biotonne getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle aus privaten Haushalten bezeichnet.

Grüngut

Bei Grüngut (Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 01) handelt es sich um getrennt erfasste Gartenabfälle aus privaten Haushalten, die nicht mittels Biotonne bzw. gemeinsam mit den Biotonneninhalten eingesammelt werden.

Wertstoffe

Wertstoffe sind Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die grundsätzlich zur Verwertung geeignet sind. Verpackungsabfälle wie Glas, Leichtverpackungen (LVP) und Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) werden gemäß VerpackG über die Systeme nach § 14 Abs. 3 VerpackG flächendeckend getrennt erfasst. Der Verpackungsanteil PPK wird von den öRE gemeinsam mit dem kommunalen Sammelsystem flächendeckend getrennt erfasst. Weitere verwertbare Abfallfraktionen werden durch die öRE getrennt von den Restabfällen z. B. über Recyclinghöfe oder Straßen-

²⁵ gem. LfULG - Siedlungsabfallbilanz

Problemstoffe (Kleinmengen)	sammlungen, erfasst. Gemeinsam mit den LVP werden auch stoffgleiche Abfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff miterfasst.
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen Abfälle von öffentlichen Flächen	Problemstoffe sind von den Restabfällen getrennt gesammelte schadstoffhaltige feste, flüssige und gasförmige Abfälle aus Haushalten, an deren weitere Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden (vorwiegend gefährliche Abfälle).
Garten- und Parkabfälle	Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 01) sind überwiegend pflanzliche Abfälle aus der Pflege öffentlicher Flächen und Anlagen wie z. B. Parkanlagen, Gärten, Grünflächen, Friedhöfen oder Straßenbegleitgrün.
Straßenkehricht	Straßenkehricht (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 03) sind feste Abfälle aus der öffentlichen Straßenreinigung wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.
Abfälle aus Gewerbe und Industrie	Abfälle aus Gewerbe und Industrie umfassen gewerbliche Siedlungsabfälle, Bau- und Abbruchabfälle sowie je nach Art der Industriebranche produktionsspezifische Abfälle. Bei Bau- und Abbruchabfällen sowie produktionsspezifischen Abfällen kann es sich zudem um nicht gefährliche oder gefährliche Abfälle handeln.
Abfälle aus Gewerbe und Industrie	
Bau- und Abbruchabfälle	Bau- und Abbruchabfälle sind ein Sammelbegriff für weitestgehend verwertbare Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen. Dazu gehören Boden und Steine, Gemische aus bzw. getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, Bitumen-gemische, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige nicht gefährliche Bauabfälle.
Abfälle aus Sortier- und Behandlungsanlagen	Abfälle aus Sortieranlagen umfassen die Abfälle, die durch die mechanische Behandlung und das Trennen verwertbarer Abfallanteile von unverwertbaren Abfallanteilen entstehen.
Abfälle aus Sortieranlagen	
Abfälle aus Behandlungsanlagen - für Bio-, Grün-, Garten- und Parkabfällen - für Restabfälle - für weitere Abfälle	Sind Abfälle aus Behandlungsanlagen bei der Kompostierung bzw. Vergärung von Bio-, Grün- und Parkabfällen, bei der thermischen, bei der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung bei der Sanierung von Böden und Gewässer.